

## §. 5.

Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen:

- a) Personen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge richterlichen Erkenntnisses verloren haben;
- b) Personen, welche eine richterlich zuerkannte, entehrende Strafe erlitten haben, oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, vom zuständigen Richter mittelst rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses für schuldig erachtet worden sind.

## §. 6.

Die Rittergutsbesitzer bilden einen einzigen Wahlbezirk für das ganze Land, wählen ihre Abgeordneten unmittelbar und machen sonach einen abgesonderten Wahlkörper aus; sie vereinigen sich, nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des betreffenden Wahlkommissars, aus allen drei Landestheilen und wählen ihre drei Abgeordneten durch Urwahlen, ohne Dazwischenkunft von Wahlmännern. Die übrigen Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

## §. 7.

Zur Bestellung von Wahlmännern sind Diejenigen befugt, welche neben den in §. 3. unter a — f genannten allgemeinen Erfordernissen das Bürgerrecht in derjenigen Stadt- oder Landgemeinde besitzen, in welcher sie ihr Wahlrecht auszuüben haben.

## §. 8.

Das Wahlrecht ruht:

- a) bei Personen, die unter Zustandsvormundschaft stehen;
- b) bei Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, auf die Dauer des anhängigen Konkurses;
- c) bei Personen, welche fortlaufende Armenunterstützungen aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen,
- d) bei Personen, welche mit Abgaben an Landes- oder Gemeindefassen länger als zwei Jahre im Rückstand sind.

## §. 9.

Des Rechts, zu wählen sowohl als gewählt zu werden, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4—12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden: wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder seine Stimme bei der, für einen und denselben Zweck bestimmten, Wahl mehr als einmal abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.